

Gipserverband Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarung 2015

zwischen dem Gipserverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2015 keine Lohnerhöhung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2015 keine Anpassung der Mindestlöhne. Es gelten ab 1. Januar 2015 weiterhin die nachstehenden Mindestlöhne:

Gipser

	<i>Stundenlohn</i>	<i>Monatslohn</i>
Vorarbeiter	CHF 30.50	CHF 5'684.00
Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 26.80	CHF 4'995.00
Lehrabgänger im 3. Jahr nach Lehre	CHF 25.55	CHF 4'759.00
Lehrabgänger im 2. Jahr nach Lehre	CHF 23.85	CHF 4'440.00
Lehrabgänger im 1. Jahr nach Lehre	CHF 22.60	CHF 4'206.00
Berufsarbeiter	CHF 24.65	CHF 4'594.00
Hilfsarbeiter ab 2. Berufsjahr	CHF 23.60	CHF 4'393.00
Hilfsarbeiter ab 1. Berufsjahr	CHF 21.80	CHF 4'061.00

Gerüstbau

	<i>Stundenlohn</i>	<i>Monatslohn</i>
Chef-Monteur mit Fachausweis	CHF 28.15	CHF 5'238.00
Gerüstbau-Monteur mit Berufserfahrung	CHF 27.00	CHF 5'024.00
Gerüstmonteur mit Fähigkeitszeugnis	CHF 25.30	CHF 4'712.00
Gerüstmonteur mit Berufsattest	CHF 23.40	CHF 4'356.00
Gerüstbauarbeiter ohne spezielle Fachkenntnisse	CHF 22.30	CHF 4'148.00

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113)}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113}{12}$

- a) Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3.0 % sind darin nicht enthalten.
- b) Das Feriengeld ist dann auszubezahlen, wenn die Ferien effektiv bezogen werden

- c) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als der Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und ist auf maximal 6 Monate befristet.
- d) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
- die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen
 - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen

3. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit beträgt jährlich 2'184 Stunden. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44 Stunden.

4. Gratifikation (Jahresendzulage)

Die Jahresendzulage beträgt 8% des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (3%) zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Jahresendzulage gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Jahresendzulage)
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | |
|--------------------|------------|
| - bis zu 1 Tag | Verwarnung |
| - bis zu 6 Tage | 20 % |
| - mehr als 6 Tage | 30 % |
| - mehr als 15 Tage | 100 % |

5. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung nur mit vorhandenem Beleg auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

6. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung gilt bis 31. Dezember 2015.

Schaan, 4. Dezember 2014

Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband



.....
Sigi Langenbahn, Präsident

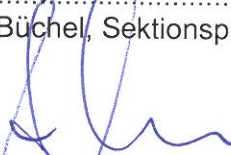


.....
Christine Schädler, Stv. Geschäftsführerin

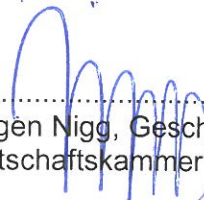
Gipsverband Liechtenstein



.....
René Büchel, Sektionspräsident



.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgén Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein